

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Dörner, Kordula Schulz-Asche, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Dr. Franziska Brantner, Kai Gehring, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Dr. Harald Terpe, Monika Lazar und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8556, 18/9036 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Durch das Prostitutionsgesetz (ProstG) von 2002 ist Prostitution nicht mehr sittenwidrig. Es hat einen gesellschaftlichen Wandel eingeleitet und Prostitution bewegt sich seitdem nicht mehr grundsätzlich in einem gesellschaftlichen Dunkelfeld. Inzwischen ist eine Novellierung des Rechtsbereiches notwendig mit dem Ziel, Prostituierte wirksam vor Ausbeutung und Gewalt zu schützen.
 2. Eine Anmeldepflicht für Prostituierte dient nicht dem Schutz von Prostituierten, da Prostituierte bei Nichteinhaltung der Verpflichtung in die Illegalität gedrängt werden. Verpflichtende Gesundheitsberatungen sind kein geeignetes Instrument zur Gesundheitsprävention und stark stigmatisierend für Prostituierte.
 3. Eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, in denen die Prostitution Dritter angeboten oder ermöglicht wird, ist derzeit beispielsweise gesetzlich nicht geregelt. Die Einführung einer derartigen Genehmigungspflicht mit dem Ziel, Prostituierte zu schützen, ist sinnvoll und erforderlich.
 4. Freiwillige, niedrigschwellige Beratungsangebote sowie der Ausbau von Partizipationsmöglichkeiten für Prostituierte sind Instrumente, um Prostituierte zu stärken und zu schützen. Eine ausreichende und flächendeckende freiwillige Beratung von Prostituierten ist aktuell nicht gewährleistet.
 5. Eine Vernetzung der Akteurinnen und Akteure, die eine Sachnähe zur Thematik der Prostitution aufweisen, beispielsweise die Landesebenen, Behörden, Polizei, Prostituiertenverbände, Beratungsstellen, ist notwendig und konstruktiv. Sie trägt dazu bei, Wissen aus unterschiedlichen Bereichen zu bündeln und eine dringend erforderliche fachliche Kompetenzerweiterung zu erlangen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. auf Regelungen zu verzichten, die Verpflichtungen für Prostituierte begründen, ohne ihrem Schutz zu dienen. So sind insbesondere die vorgesehene Anmeldepflicht für Prostituierte (§ 3) sowie die verpflichtende jährliche (bzw. halbjährliche) Teilnahme an einer Gesundheitsberatung (§ 10) zu streichen;
 2. die Möglichkeit, Anordnungen gegenüber Prostituierten zu treffen (§ 11 Absatz 3 und 4), an dem Ziel zu orientieren, ein hohes Schutzniveau für Prostituierte zu schaffen und ihrem Recht auf Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 GG angemessen Rechnung zu tragen;
 3. die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung so auszugestalten, dass sie an Größe und Art des Prostitutionsgewerbes angepasst sind, und damit sicherzustellen, dass die Regelungen für kleine Prostitutionsgewerbe umsetzbar sind und keine existenzvernichtende Wirkung entfalten;
 4. die Bundesländer im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, zügig freiwillige niedrigschwellige Beratungsangebote für Prostituierte auszubauen;
 5. die Bundesländer dabei zu unterstützen, auf der Landesebene eine Vernetzung und differenzierte fachliche Auseinandersetzung zwischen allen Akteurinnen und Akteuren, die in den Bereich Prostitution involviert sind, einzusetzen und hier beispielhaft die Erfahrungen des „Runden Tisches Prostitution NRW“ zu nutzen.

Berlin, den 5. Juli 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

1. Die Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, vor allem in Verbindung mit einer verpflichtenden gesundheitlichen Beratung, wirkt stark stigmatisierend und ist kein geeignetes Instrument, um ein erhöhtes Schutzniveau für Prostituierte zu erreichen. Die Erfahrungen mit der in Wien geltenden Anmeldepflicht zeigen, dass ein Großteil der Prostituierten dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Es ist zu befürchten, dass ein erheblicher Anteil von Prostituierten in Zukunft aus Angst vor einem Zwangsoutings der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Anmeldepflicht nicht nachkommen und ihre Tätigkeit in der Illegalität ausüben wird. Damit wären sie besonders gefährdet, Opfer von Ausbeutung oder Straftaten zu werden. Die Gefahr, dass sich der Anmeldepflicht entzogen wird, besteht auch aufgrund der Sorge um Datensicherheit und der Angst, dass persönliche Daten publik werden könnten, z. B. wird durch das Mitführen der mit einem Foto versehenen Anmeldebescheinigung die Gefahr eines unfreiwilligen Outings erhöht. Es mangelt an einem überzeugenden Konzept, das insbesondere eine anonyme Kommunikation zwischen Behörde und Prostituiert sicherstellt. Die Erfahrung und Einschätzung von Fachleuten zeigen, dass die verpflichtende Gesundheitsberatung keine bzw. nur eine sehr geringe Wirkung entfaltet und im schlimmsten Fall sogar kontraproduktiv wirkt. Die erfolgreiche HIV-Prävention hat deutlich gemacht: Prävention funktioniert nur freiwillig. Ein Mehr an freiwilliger, anonymer medizinischer und psychologischer Beratung ist eine wichtige Unterstützung und Hilfe für viele Prostituierte. Gerade die über § 19 des Infektionsschutzgesetzes eröffnete Möglichkeit der anonymen Beratung wird durch die verpflichtende Gesundheitsberatung konterkariert.

2. Die in § 11 Absatz 3 und 4 vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen für behördliche Anordnungen und weitere Maßnahmen gegenüber der erlaubnisfreien Prostitution stehen im Widerspruch zur formulierten Zielsetzung des vorgeschlagenen Gesetzes, Prostituierte schützen zu wollen. Insbesondere die Regelung in § 11 Absatz 3 Nummer 3 schafft keinerlei Rechtsklarheit im Hinblick auf die Frage, unter welchen konkreten Voraussetzungen Eingriffsbefugnisse möglich sind, und könnte daher genutzt werden, um jegliche sichtbare Prostitution zu verdrängen.
3. Die Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe erweist sich als sinnvoll und notwendig, um Prostituierte vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Da jedoch auch Kleinstbetriebe unter die Begriffsdefinition des Prostitutionsgewerbes fallen und das Gesetz lediglich im Hinblick auf bestimmte Anforderungen für den Einzelfall Ausnahmen ermöglicht, ist sicherzustellen, dass sich die detaillierten Genehmigungsvoraussetzungen in der Praxis für kleine Betriebe nicht als unüberwindbare Hürden darstellen. Teilweise schaffen gerade kleinere Betriebe für Prostituierte gute Arbeitsbedingungen, insofern muss gewährleistet sein, dass die Genehmigungsvoraussetzungen – selbstverständlich unter Wahrung der Rechte der Prostituierten – umsetzbar sind.
4. Freiwillige Beratung ist ein wichtiges und geeignetes Instrument, um Prostituierte über ihre Rechte zu informieren und ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen. Beratung ist auch zentral, um berufliche Alternativen zur Prostitution aufzeigen zu können.
5. Das von der Landesregierung eingesetzte Gremium „Runder Tisch Prostitution NRW“ hat über einen Zeitraum von vier Jahren gemeinsam mit über 70 Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis das Thema Prostitution bearbeitet. Ziel war es, „die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten zu verbessern und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken“. Im Abschlussbericht vom 8.10.2014 sind umfassende politische Handlungsempfehlungen dazu enthalten.

